

Allgemeingültige Bestimmungen zur Ferienbetreuung der Stadt Bad Wildbad

1. Allgemeingültige Bestimmungen

1.1 Aufnahme, Beendigung, Kündigung

1.1.1

Grundlage für die Aufnahme der Kinder in die städtische Ferienbetreuung ist die Satzung über die Nutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Bad Wildbad vom 17.12.2024; vergl. § 3 (Schulkindbetreuung in den Ferien).

1.1.2 Aufnahme

In die Ferienbetreuung werden Kinder aufgenommen, die eine Grundschule in Bad Wildbad besuchen oder Kinder, die nach den Sommerferien unmittelbar eingeschult werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Kinder aus umliegenden Gemeinden können im Sonderfall aufgenommen werden

Ein Sonderfall liegt vor, wenn nicht alle zur Verfügung stehenden Plätze von Kindern aus Bad Wildbader Grundschulen in Anspruch genommen wurden.

Der Betreuungsvertrag gilt jeweils für die gewählte Ferienzeit. Die Betreuung findet im Allgemeinen an allen Ferientagen montags bis freitags statt. An Feiertagen findet keine Betreuung statt.

1.1.3 Beendigung

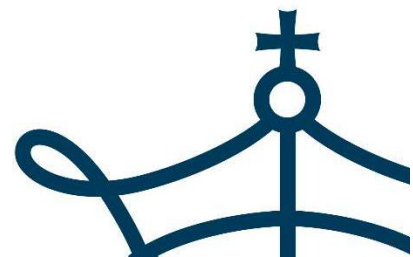
Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von der Stadt Bad Wildbad beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes.
- Bei Zahlungsrückständen nach erfolgloser Mahnung der ausstehenden Gebühr.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder oder Mitarbeitenden verursachen.

1.1.4 Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern aus wichtigem Grund, mindestens vier Wochen vor den gewählten Ferien, schriftlich gekündigt werden.

Geht die Kündigung später als vier Wochen vor Betreuungsbeginn bei der Stadt Bad Wildbad ein, stellen wir den entstandenen Aufwand – in der Regel 50% der Gebühr – in Rechnung.



Bei Nichtteilnahme ohne Kündigung vor Betreuungsbeginn ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

1.1.5

Jede Veränderung bedarf der Schriftform.

1.2 Aufsicht, Haftung

1.2.1

Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in den Betreuungsräumen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Sorgeberechtigten sofort der Betreuungskraft zu melden. Ebenso ist die Betreuungskraft verpflichtet, Unfälle während der Betreuungszeit an die Sorgeberechtigten zu melden.

Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Kinder, die der Betreuung fernbleiben, wird keine Verantwortung übernommen.

1.2.2

Die Eltern sind verpflichtet, die zuständige Betreuungskraft unverzüglich zu informieren, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (z. B. aufgrund von Krankheit). Bei Fehlen oder Fernbleiben haften die Eltern.

1.2.3

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände, die die Kinder in die Betreuung mitbringen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

1.3 Gebühr

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die Schulkindbetreuung der Stadt Bad Wildbad vom 17.12.2024.

Für die Ferienbetreuung wird von den Sorgeberechtigten eine Gebühr gemäß dieser Satzung erhoben; vergl. § 7 (Ferienbetreuung).

1.4 Datenerhebung

Die Stadt Bad Wildbad als Träger der Maßnahme ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesen Bestimmungen, die notwendigen persönlichen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

2. Ferienbetreuung

2.1 Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden neben dem Freispiel auch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die pädagogischen Inhalte legen die Betreuer/ innen der Stadt Bad Wildbad fest.

Ein schulplanmäßiger Unterricht findet nicht statt.

2.2 Betreuungsschlüssel

Pro 8 Kinder ist eine Betreuungskraft vorgesehen.

Über Abweichungen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

2.3 Verpflegung

Vormittagsbetreuung

Jedes Kind bringt sich Vesper für das gemeinsame Frühstück mit. Es wird kein Mittagessen angeboten.

Ganztagesbetreuung

Jedes Kind bringt sich Vesper für das gemeinsame Frühstück mit. Es wird ein vollwertiges Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist verpflichtend; die Kosten sind in der Gebühr inbegriffen.

Stand: Dezember 2024